

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Silke Gebel (GRÜNE)

vom 20. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2015) und **Antwort**

#### **Wann ist Berlins Luft sauber (VIII)? Wie sehr stinken die Ausnahmen in der Umweltzone?**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche Ausnahmen gelten in der Umweltzone?

Antwort zu 1: Seit 1.1.2015 gelten in Berlin folgende Ausnahmen in der Umweltzone:

- Die bundesweit in allen Umweltzonen geltenden Ausnahmen:

Gemäß Anhang 3 der 35. Bundes-Immissionschutzverordnung (BImSchV) sind folgende Fahrzeuge oder Fahrzwecke in allen Umweltzonen Deutschlands von der Plakettenpflicht befreit: mobile Maschinen und Geräte, Arbeitsmaschinen, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, Krankenwagen/ Arztwagen im Einsatz, Kraftfahrzeuge von Personen, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind, Fahrzeuge mit Sonderrechten nach § 35 der Straßenverkehrsordnung, Militärfahrzeuge soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden, zivile Kraftfahrzeuge im Auftrag der Bundeswehr, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt und für Oldtimer mit H-Kennzeichen oder rotem Oldtimer-Kennzeichen.

- Die in Berlin per Allgemeinverfügung erlassenen Ausnahmen für:

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie fahren oder gefahren werden, Fahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen, sofern diese Fahrzeuge aufgrund ihrer Abgasstandards kennzeichnungsfähig wären, Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen, internationaler Organisationen und aus-

ländischer berufskonsularischer Vertretungen mit entsprechenden Kennzeichen sowie Versuchs- und Erprobungsfahrzeuge.

- Einzelausnahmegenehmigungen, die von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Bezirke in der Umweltzone Berlin erteilt werden:

Seit 1.1.2015 können Einzelausnahmen nur erteilt werden für Fahrzeuge von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen „G“ und geringen Einkommen oder für Sonderfahrzeuge. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das Fahrzeug nicht mit einem Partikelfilter nachgerüstet werden kann. Sonderfahrzeuge erhalten zudem die Auflage, auf den bestmöglichen Standard unterhalb der grünen Plakette nachzurüsten, z.B. durch Nachrüstung eines unregulierten Katalysators bei Fahrzeugen der Marke Trabant. Außerdem gelten Stichtage für die erstmalige Zulassung des Fahrzeugs auf die Antragstellerin oder den Antragsteller: bei Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 in der Regel vor dem 1.03.2007, bei Fahrzeugen der Schadstoffgruppe 3 und bei Fahrzeugen mit besonderer Geschäftsidee vor dem 1.11.2014.

Frage 2: Wie viele Ausnahmen wurden in 2014, wie viele für 2015 erteilt?

Antwort zu 2.: Im Jahr 2014 wurden 143 und im Jahr 2015 (bis zum 23. März) 51 Einzelausnahmen erteilt.

Frage 3: Welche der oben genannten Ausnahmegenehmigungen werden ab dem 01.01.2015 nicht mehr erteilt?

Antwort zu 3: Hierzu liegen keine Angaben vor.

Frage 4: Für wie viele sogenannte „gewerblich genutzte Sonderfahrzeuge für touristische Angebote der Schadstoffgruppen 1 – 3, die eine Geschäftsidee verkörpern“, wurden im Jahr 2012, 2013, 2014 und seit Anfang 2015 Einzelausnahmen für die Einfahrt in die Umweltzone erteilt?

1. Wie viele dieser Sonderfahrzeuge waren jeweils Oldtimer, London-Taxi, Trabant (bitte nach Schadstoff-gruppen 1 - 3 auflisten)?
2. Wie viele dieser Sonderfahrzeuge waren Busse, die für Stadtrundfahrten eingesetzt werden (bitte nach Schadstoffgruppen 1 - 3 auflisten)?

Antwort zu 4.: Bis Ende 2014 wurden für diese Fallgruppe nur Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 und 2 erteilt. Fahrzeuge der Schadstoffgruppe 3, die nicht auf die grüne Plakette nachrüstbar waren, konnten aufgrund der bis Ende 2014 per Allgemeinverfügung erlassenen Ausnahmeregelung in der Umweltzone fahren.

Für die Anzahl der in den Jahren 2012 bis 2015 erteilten Einzelausnahmen liegen folgende Angaben vor:

**Tabelle 1: Anzahl der erteilten Einzelausnahmen für Fahrzeuge mit besonderer Geschäftsidee für touristische Angebote nach Jahren und Schadstoffgruppe**

	2012	2013	2014	2015 (bis 23. März)
Schadstoffgruppe 1	27	20	65	18
Schadstoffgruppe 2	2	1	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>29</b>	<b>21</b>	<b>65</b>	<b>18</b>

Für eine Differenzierung nach Art der Fahrzeuge gemäß Teilfrage 4.1 und 4.2 liegen keine Daten vor.

Für Oldtimer muss keine Einzelausnahme erteilt werden, sofern diese mit einem H-Kennzeichen zugelassen sind. Denn dann gilt die Ausnahmereglung nach Anhang 3 Nr. 10 der 35. BImSchV. Über die Zahl der als Oldtimer zugelassenen Fahrzeuge, die für die oben genannten Zwecke eingesetzt werden, liegen keine Angaben vor.

Frage 5: Für wie viele der unter Frage 4 erfassten Sonderfahrzeuge wird entsprechend der seit 2015 geltenden Regelung für Einzel-Ausnahmegenehmigungen Bestandsschutz für wie lange gewährt?

Antwort zu 5: Die Ausnahmegenehmigung kann für diese Fahrzeuge zunächst für eine Dauer von bis zu 2 Jahren erteilt werden. Bei Fortbestehen der Voraussetzungen können erneut Ausnahmegenehmigungen beantragt und genehmigt werden. Insofern besteht für alle diese Fahrzeuge Bestandsschutz. Eine Befristung besteht nicht. Zu beachten ist jedoch die Stichtagsregelung. Sie bedeutet, dass keine Einzelausnahmen für Sonderfahrzeuge erteilt werden können, die erst nach dem 1.11.2014 von der Antragstellerin oder vom Antragsteller beschafft wurden. Damit ist die Zahl der Sonderfahrzeuge mit Einzelausnahme weitgehend auf den heutigen Bestand limitiert.

Frage 6: Wie viele der unter Frage 1 erfassten gewerblich genutzten Sonderfahrzeuge wurden im Jahr 2012, 2013, 2014 bei der Einfahrt in die Umweltzone bzw. in der Umweltzone durch die zuständigen Behörden auf die Einhaltung der bis Ende 2013 bzw. Ende 2014 und seit Anfang 2015 geltenden Regelungen für Ausnahmegenehmigungen – hier hinsichtlich des Vorliegens von Einzelausnahmen für die Einfahrt in die Umweltzone - kontrolliert und wie viel Verstöße gab es in den einzelnen Jahren

- a) bei solchen Fahrzeugen wie Oldtimern, London-Taxi, Trabant
- b) bei Bussen, die für Stadtrundfahrten eingesetzt werden?

Antwort zu 6: Über die Zahl der kontrollierten Sonderfahrzeuge mit Einzelausnahmeregelungen können keine Angaben gemacht werden. Auch hinsichtlich der Zahl von Verstößen können keine Angaben gemacht werden, da diese Fahrzeuge bei der Registrierung von Verstößen nicht als eigene Kategorien ausgewiesen werden.

Frage 7: Welche Erkenntnisse hat der Senat bzgl. des Schadstoffausstoßes und der Konzentration von Luftschadstoffen wie Dieselruß, Feinstaub und Stickstoffdioxid – basierend auf einem zunehmenden Verkehr im touristischen Zentrum Berlins innerhalb der Umweltzone mit gewerblich genutzten Sonderfahrzeuge - hier vor allem von älteren Stadtrundfahrbussen- , in den letzten Jahren ?

Antwort zu 7: Zur Berechnung des Schadstoffausstoßes dieser Fahrzeuge liegen keine ausreichenden Daten vor, weder zur Fahrleistung noch zur spezifischen Emission (Emissionsfaktoren) dieser Fahrzeuge. Aufgrund der geringen Gesamtzahl ist von zu vernachlässigenden Effekten auszugehen.

Frage 8: Inwieweit ist der Senat der Meinung, dass hier die großzügigen Ausnahmeregelungen verschärft werden müssen, so wie bereits im Luftreinhalteplan 2011-17 thematisiert?

Antwort zu 8: Es gibt keine großzügigen Ausnahmeregelungen. Gemäß Luftreinhalteplan 2011-2017 sollen Ausnahmen auf die in Anhang 3 der 35. BImSchV definierten Fälle begrenzt werden. Darüber hinaus sieht der Luftreinhalteplan vor, Einzelausnahmen nur für Spezialfahrzeuge mit geringer Fahrleistung und unter Beachtung sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zuzulassen. Dieses Ziel ist mit der am 1.1.2015 in Kraft getretenen Beschränkungen der Ausnahmeregelungen auf Schwerbehinderte mit geringem Einkommen und auf Sonderfahrzeuge erreicht worden. Denn 95 % aller Einzelausnahmen wurden bisher für Fahrzeuge erteilt, die nicht in die diese verbliebenen Fallgruppen fallen. Für eine noch weitergehende Verschärfung der Regelungen für Einzelausnahmen besteht aus Sicht des Senats keine Notwendigkeit.

Berlin, den 01. April 2015

In Vertretung

Christian Gaebler  
.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Apr. 2015)